

Vorstudie zur QZ-Kolumne Dezember 2002 zum Begriff Spezifikation

1 Begriffsfestlegungen und Benennungen in Deutsch

1.1 Allgemeines

Wie für sehr viele andere Begriffe gilt auch für den Begriff Spezifikation: Er ist in der deutschen Gemeinsprache ein Homonym, also ein Wort mit mehreren Bedeutungen. Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache des Duden-Verlags (letzte zehnbändige Auflage 1999) weist dazu deren fünf aus, davon allerdings eine veraltete Bedeutung. Zwei davon sind fachspezifisch und finden sich im Abschnitt 1.3 unter den Nummern 4 und 5. Die anderen drei Bedeutungen sind nachfolgend im Abschnitt 1.2 aufgeführt. Eine sechste Fachbedeutung findet man schließlich bei Brockhaus.

1.2 Die Bedeutungen von Spezifikation in der Gemeinsprache

Das genannte Wörterbuch listet folgende Bedeutungen auf:

- 1 Wie so oft bei auf „tion“ endenden Begriffen (zu denen typischerweise auch „Aktion“ gehört!) wird zunächst der Begriff der **Tätigkeit des Spezifizierens** als erste Bedeutung angegeben.
- 2 Die zweite Bedeutung meint mit dem Hinweis auf die bevorzugte Benutzung mit dieser Bedeutung in der Technik hingegen das Ergebnis einer Tätigkeit, nämlich einer Planungstätigkeit: Es ist die **Gesamtheit von Vorgaben, nach denen produziert werden soll**. Zu diesen Vorgaben gehören nach dem genannten Wörterbuch auch Termin- und Kostenvorgaben.
- 3 Als „veraltet“ ist die Bedeutung gekennzeichnet, wonach eine Spezifikation auch ein **spezifiziertes Verzeichnis** oder eine spezifizierte Aufstellung meinen kann, beispielsweise eine Spezifikation des Inventars.

1.3 Die Bedeutungen von Spezifikation in Fachsprachen

- 4 In der Logik bedeutet nach dem genannten Wörterbuch Spezifikation eine **Einteilung in Unterabteilungen**. Als Beispiel ist die Einteilung einer Gattung in Arten angegeben, wie sie etwa in der Zoologie und Botanik üblich ist.
- 5 In der Rechtsprechung versteht man unter Spezifikation Tätigkeiten, nämlich die **Bearbeitung oder Behandlung eines Stoffes** in einer Weise, durch welche dieser Stoff erheblich verändert wird. Auch die Brockhaus-Enzyklopädie greift diese Bezeichnung aus dem Zivilrecht auf, die den (alten und neuen) § 950 BGB meint, der korrekt mit „**Verarbeitung**“ überschrieben ist. Besonders bemerkenswert erscheint, dass im Gesetzestext das Wort „Spezifikation“ nicht vorkommt. Es ist also eine an sich unverständliche Gewohnheit der Rechtsprechung, den § 950 BGB mit diesem Wort anzusprechen. Vermutlich rührt sie daher, dass eine Verarbeitung in der Regel nach einer Spezifikation erfolgt. Das geht auch daraus hervor, dass man unter einem **Spezifikationskauf** den Handelskauf einer beweglichen Sache versteht, bei welchem dem Käufer die nähere Festlegung über Form, Maß und ähnliche Verhältnisse vorbehalten ist.
- 6 Die Brockhaus-Enzyklopädie gibt für Ökonometrie und Statistik als weitere Fachbedeutung an, dass in diesem Bereich eine Spezifikation die **Formulierung eines** stochastischen (z.B. ökonomischen) **Modells** in mathematischer Form ist.

1.4 Begriffsfestlegungen bei der DGQ

Es ist nicht nur bemerkenswert, dass die ersten vier Auflagen (1968, 1974, 1979 und 1987) des DGQ-Bandes 11-04 Begriffe im Qualitätsmanagement diesen Begriff nicht kennen. Außerdem ist die erstmalige Aufführung dieses offensichtlich eingedeutscht aus dem Englischen kommenden qualitätsbezogenen Fachbegriffs Spezifikation in der fünften Auflage **1993** unter der Nummer 1.4.4 auch wegen seiner Anmerkungen von erkenntnisreicher Bedeutung, insbesondere wegen der Anmerkung 1:

1.4.4 Spezifikation (specification) = Ein Dokument, in dem Einzelforderungen festgelegt sind.

Anmerkung 1: „Spezifikation“ ist demnach ein Synonym zu Qualitätsforderung. Es wird wie diese auf alle Einheiten angewendet.

Anmerkung 2: Bekanntlich ist bei einer Qualitätsforderung ordnungsgemäß die Einheit zu bezeichnen, an die sie gerichtet ist. Entsprechend empfiehlt sich bei der Spezifikation die Benutzung eines Bestimmungswortes, um anzuzeigen, auf welche Einheit sie sich bezieht. Beispiele sind „Produktspezifikation“, „Prüfspezifikation“, „Fertigungsspezifikation“.

Anmerkung 3: Eine Spezifikation sollte auf einschlägige Dokumente verweisen oder diese enthalten (z. B. Zeichnungen). Sie sollte auch die Mittel und Verfahren angeben, mit denen geprüft werden kann, ob Konformität vorliegt.

Anmerkung 4: Eine technische Spezifikation ist eine Spezifikation mit technischen Einzelforderungen (siehe DIN EN 45020).

In der bereits zwei Jahre später erschienenen 6. Auflage **1995** des DGQ-Bandes 11-04 Begriffe im Qualitätsmanagement wurde die Definition der 5. Auflage im wesentlichen beibehalten, und zwar ebenfalls unter der Nummer 1.4.4. Nur der unbestimmte Artikel „Ein“ vor „Dokument“ fiel weg. Die Synonymbehauptung der Anmerkung 1 jedoch wurde revidiert und lautete jetzt:

Anmerkung 1: „Spezifikation“ ist der spezielle Fall einer dokumentierten Qualitätsforderung. Dieser Begriff wird ebenfalls auf alle Arten von Einheiten angewendet.

Die Anmerkung 2 ist inhaltsgleich geblieben. Nur der erste Satz wurde redaktionell verbessert: Das „Bekanntlich ist“ wurde weggelassen und stattdessen ein „muss bezeichnet werden“ gesetzt. Auch die Anmerkung 3 wurde nur geringfügig redaktionell verändert. Bei Anmerkung 4 wurde der Nachsatz angehängt: „... , also ebenfalls eine dokumentierte Qualitätsforderung“.

Die 7. Auflage **2002** des Bandes 11-04 der DGQ mit dem geänderten Titel

„Managementsysteme - Begriffe: Ihr Weg zu klarer Kommunikation“

hat unter anderem auch das Begriffsteilsystem qualitätsbezogene Dokumente aus DIN 55350-11 stark verändert, das vor etwa einem Jahrzehnt in Abstimmung auf die ISO 9000-Familie entwickelt worden war. Beispielsweise wurde aus der Bezeichnung „Qualitätsforderungsdokument“, in dem „Anweisungen oder Forderungen“ enthalten sind, ein „Vorgabedokument“. Die Entscheidung des Direktors des DIN vom 13.12.2000 zur Benennung „Forderung“ hat auch hier Diskontinuitätsfolgen. Man redet lieber von „Vorgaben“, wenn man gegen das DIN-befohlene „Anforderung“ für requirement ist wie die DGQ. Die Definition zu diesem Vorgabedokument lautet unter der Nummer 7.2.1: „Dokument mit Forderungen an das Angebotsprodukt und Anweisungen an auszuführende Tätigkeiten“. Diese Definition hat zwei Schwächen: Zum ersten beschränkt sie sich unnötigerweise auf Angebotsprodukte, zum zweiten wäre statt des „und“ mindestens das wenig geliebte „und/oder“ passender.

Gerade dieser Spezialfall zeigt: Durch die ersatzlose Ausgliederung des Begriffs der Einheit (entity) aus den internationalen Normen der ISO 9000-Familie, die naturgemäß auch in unserem Sprachraum nachgeahmt wird, werden die Definitionen nicht nur wesentlich länger, sondern es entstehen ständig auch neue Widersprüche oder sogar systematische terminologische Fehler.

So entsteht der nächste mehrfache Widerspruch im neuen DGQ-Band 11-04 bereits bei dem hier zu behandelnden Begriff Spezifikation. Er ist dort Unterbegriff zum Vorgabedokument. Seine Definition unter der Nummer 7.2.2 mit dem Wortlaut

7.2.2 Spezifikation = Vorgabedokument, in dem Forderungen festgelegt sind.

lehnt sich unter Verwendung des neuen Oberbegriffs zwar stark an die vorausgehende 6. Auflage 1995 an, geht aber mit der einzigen Anmerkung

„Anmerkung: Einen Spezifikation kann sich beziehen auf Tätigkeiten (z.B. Verfahrensdokument, Prozessspezifikation und Testspezifikation) oder auf Produkte (z.B. Produktspezifikation, Leistungsspezifikation und Zeichnung).“

nicht nur deutlich über das Angebotsprodukt hinaus, womit ein Widerspruch zum Oberbegriff entsteht, der auf das Angebotsprodukt eingeschränkt ist. Zudem zeigt die Definition selbst: In ihr ist kein das Vorgabedokument einschränkendes Merkmal dieses Unterbegriffs festgelegt. Der wesentliche Definitionsinhalt ist sogar identisch. Auch im Vorgabedokument sind die Forderungen „festgelegt“.

Dass dann in einer „DGQ-Anmerkung“ auch noch der Hinweis kommt: „Spezifikation ist ein Forderungsdokument“, wäre hinnehmbar, wenn es in diesem DGQ-Band einen Begriff mit der Benennung „Forderungsdokument“ gäbe. Offenbar sollte diese Benennung aber nur die Verallgemeinerung des „Qualitätsforderungsdokuments“ von DIN 55350-11 im Hinblick auf die deklarierte Aufweitung des Arbeitsgebiets der DGQ auf alle Arten von Managementaufgaben deutlich machen. Ohne eine solche Definition aber ist dieses „Forderungsdokument“ die systematisch nicht vertretbare Erzeugung eines DGQ-Synonyms zu Spezifikation.

Die in der vorausgehenden 6. Auflage enthaltenen Gesichtspunkte, dass eine Spezifikation in der Regel Einzelforderungen enthält, und dass eine Spezifikation eine schriftlich niedergelegte Qualitätsforderung ist, sind ersatzlos verschwunden.

Überdies ist aus der bislang nur in einer Anmerkung 4 (siehe oben) erwähnten „Technischen Spezifikation“, deren Erläuterung fast als Tautologie anzusehen ist, ein eigenständiger Begriff geworden. Zu ihm ist durch die DGQ ein weiteres Mal ein Synonym (sogar zweimal) festgelegt worden, nämlich „Technische Beschreibung“. Dass eine Beschreibung schon nach allgemeiner Sprachauffassung etwas Anderes ist als eine Spezifikation, erscheint nicht beweispflichtig.

1.5 Begriffsfestlegungen bei DIN

Der 1972 gegründete Ausschuss „Qualitätssicherung und angewandte Statistik“ (AQS) hat weder im ersten Entwurf einer qualitätsbezogenen Begriffsnorm im Januar 1976 (E DIN 55350-11) noch in seiner ersten Grundnorm DIN 55350-11 von 1980 noch in deren Nachfolger DIN 55350-11 : 1987-05 einen Begriff mit der Benennung „Spezifikation“ definiert. Auch im Beiblatt zu DIN 55350, in dem sämtliche Benennungen der in der Normenreihe DIN 55350 definierten Begriffe aufgeführt sind, kommt „Spezifikation“ nicht vor. Damit bestätigt sich, dass dieser Begriff erst durch Eindeutigung des Begriffs specification aus der ISO 9000-Familie entstand.

Die deutsche qualitätsbezogene Normung hatte sich für den Begriff der Qualitätsforderung entschieden. Dieser war umfassend und nicht auf schriftlich niedergelegte Qualitätsforderungen eingeschränkt. Der Begriff Spezifikation war nicht nötig.

Demgegenüber war der Unterbegriff „technische Spezifikation“ auf einem anderen Normungsgebiet auf Umwegen in die deutsche Normung gekommen: Über einen ISO Guide mit Begriffen zum allgemeinen Thema Normung mit dem Titel

**Allgemeine Fachausdrücke und deren Definitionen
betreffend Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten.**

Dieser ISO Guide 2 entsprach mit seinen Begriffen dem bei DIN für Begriffe der Normung geltenden Anhang A zu DIN 820-3. Zuerst das Österreichische Normungsinstitut (ON) hat 1986 die Begriffe der fünften Ausgabe 1986 des ISO Guide 2 ins Deutsche übersetzt. DIN hat sich dieser internationalen Vorgabe erst fünf Jahre später zwangsweise angeschlossen, und zwar mit DIN EN 45020 vom August 1991. Ursache war: Die Europäische Normungsorganisation EN hatte den ISO Guide 2 am 17.05.1991 als Europäische Norm EN 45020 übernommen. Die Übernahme dieser EN-Norm ins jeweilige nationale Normenwerk der EG-Staaten (jetzt EU) war schon damals vertraglich zwingend. DIN EN 45020 erschien schon damals dreisprachig.

Im Kapitel 3 Normative Dokumente kam als erster Begriff das normative Dokument, als zweiter die Norm und als dritter (unter der Nummer 3.3) die technische Spezifikation mit folgendem Wortlaut:

**3.3 technische Spezifikation; technische Beschreibung (technical specification)
Dokument, das technische Anforderungen festlegt, die von einem Erzeugnis, einem Verfahren oder einer Dienstleistung zu erfüllen sind.**

Anmerkung 1: Eine technische Beschreibung sollte, wo immer dies angezeigt erscheint, das (die) Verfahren angeben, durch welche(s) festgestellt werden kann, ob die gegebenen Anforderungen erfüllt sind.

Anmerkung 2: Eine technische Beschreibung kann eine Norm, ein Teil einer Norm oder unabhängig von einer Norm sein.

Hinweise:

(1) Der Bearbeitungsausschuss des DIN-Präsidiums unter der Leitung von Herrn Krieg hat also entgegen allen Regeln der Normung bezüglich Benennung dieses im Englischen durch eine einzige Benennung bezeichneten Begriffs im Deutschen für das Hauptwort ein Synonym genormt, das noch dazu aus in der Gemeinsprache sehr unterschiedlich aufgefassten Benennungen besteht: „Beschreibung“ und „Spezifikation“.

(2) Diese durch das Präsidium des DIN herausgegebene Norm ist Ursache der Vorgänge im Dezember 2000 auf Veranlassung des Direktors des DIN: Der Präsidialausschuss des DIN war unter der Leitung von Herrn Krieg nicht bereit, 1990/1991 Hinweise des damaligen AQS zur Kenntnis zu nehmen, dass im Kapitel 7 „Inhalt normativer Dokumente“ mit dem Oberbegriff provision (Festlegung) und den Unterbegriffen dazu (nämlich statement [Angabe], instruction (Anweisung), Empfehlung [recommendation]) der weitere Unterbegriff requirement nicht mit „Anforderung“ (wie geschehen), sondern mit „Forderung“ übersetzt werden müsse. Das hat schließlich zur Kontroverse NQSZ-1/NQSZ-3 geführt, die vom Direktor des DIN nicht fachgerecht, sondern nur verfahrensmäßig entschieden wurde, mit einer 14 Tage danach angeforderten Rechtfertigung durch den neuen DIN-Justitiar.

In der nächsten Fassung der DIN EN 45020 vom April 1994 gemäß der Neuausgabe EN 45020 vom September 1993 hat sich keine Silbe und kein Wort in der Doppelbenennung, der Definition und den Anmerkungen geändert.

Auch in der derzeit gültigen neusten Fassung von DIN EN 45020 vom Juli 1998 hat sich keine Formulierung geändert. Lediglich redaktionell ist die Doppelfassung des

rückbezüglichen (Doppel-)Wortes „welche(s)“ geändert worden in den Doppelausdruck „welches (welche)“. Außerdem wurde eine Anmerkung 3 ergänzt, zu der es aber in der deutschen Übersetzung heißt: „Diese Anmerkung betrifft nur die russische Fassung.“. Für die Anwendung in Deutschland ist sie also nicht relevant.

Zusammenfassend kann man also zu dieser einzigen Fundstelle eines Unterbegriffs zum Begriff Spezifikation bei DIN sagen:

- Qualitätsbezogen gibt es keinen deutschen Grundbegriff Spezifikation;
- Für den Spezialbereich „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ gibt es unter dem Oberbegriff normatives Dokument einen Unterbegriff technische Spezifikation, der sich - zusammen den weiteren Unterbegriffen zum Oberbegriff normatives Dokument, nämlich Norm, Anleitung für die Praxis und Vorschrift - auf eine Kennzeichnung von spezifischen Inhalten normativer Dokumente bezieht.

2 Begriffsfestlegungen bei der EOQ

Bei der Durchsicht der seit den Anfängen der EOQ vorgelegten Auflagen des Glossary of terms used in quality control bestätigt sich die Feststellung, dass dieser Begriff aus dem Englischen kam und erst im letzten Jahrzehnt, eigentlich erst mit der ISO 9000-Familie von 1994, eingedeutscht wurde: Schon in der zweiten Auflage von **1969**, also vor mehr als 30 Jahren, ist der Begriff specification unter der Nummer 299 wie nachfolgend aufgeführt definiert. Damals kamen Anmerkungen nur in Ausnahmefällen vor. Zu bedenken ist auch, dass damals die Begriffe noch nach dem Anfangsbuchstaben ihrer englischen Erstbenennung alphabetisch geordnet wurden, eine heute praktisch nicht mehr vorkommende Methode, die vielleicht erst später bei Ausnutzung aller Möglichkeiten der elektronischen Verknüpfung zur Verdeutlichung der terminologischen Zusammenhänge wiederkehren könnte. Damals lautete also die Definition:

299 Specification = A detailed description of a product, including quality requirements and methods of test.

Das ist aus drei Gründen zusätzlich interessant:

- Es wird hier primär nicht von Forderungen gesprochen, sondern nur von einer Beschreibung, welche die Qualitätsforderung einschließt. Das hatte ersichtlich Folgen für alle nachfolgenden Festlegungen, beispielsweise in DIN EN 45020 mit der erwähnten synonymen Doppelbenennung.
- Die Qualitätsforderung war auch im englischen Sprachraum - wie bei DIN - der Grundbegriff für das, was von einem Produkt verlangt wird.
- Der Begriff Spezifikation umfasst sowohl diese „Beschreibung, eingeschlossen die Qualitätsforderung“, als auch die Prüfmethode, deren Ziel hier noch nicht genannt ist, aber klar erscheint.

Deutsche Vertreter im Glossary of terms waren damals Herr Prof. K. A. Schäffer, Direktor des Seminars für Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Köln, und Herr Dipl.-Math H. J. Schulz, statistisches Bundesamt, seinerzeit Obmann der Arbeitsgruppe 11 Terminologie der DGQ, die sich auch als Spiegelgremium zum Glossary der EOQ verstand.

Die beiden Herren hatten für die äquivalente deutsche Benennung - sicherlich in Absprache mit der AG 11 - eine doppelte Synonymbenennung festgelegt, nämlich „Technische Lieferbedingung; Spezifikation“. Hier erscheint also erstmals die deutsche Benennung „Spezifikation“ in normativen Dokumenten der EOQ.

Als deutsche Übersetzung könnte man demnach wie folgt formulieren:

**299 Technische Lieferbedingung; Spezifikation =
Eine ausführliche Beschreibung eines Produkts, eingeschlossen Qualitätsforderung und Prüfmethode.**

Bei Durchsicht der drei Jahre später erscheinenden dritten Auflage **1972** des Glossary of terms mit einem von 343 auf 398 Begriffe ausgeweiteten Umfang erlebt man eine bemerkenswerte Überraschung: Der Spezifikation als Grundbegriff ist verschwunden. Sie lebt auch nicht mit einer anderen Benennung weiter. Das kann kein Zufall sein, denn bei jeder Überarbeitung wurden jedenfalls systematisch die Begriffe der vorausgehenden Auflage auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Es gibt auch keine Qualitätsforderung mehr. Tiefere Ursache mag sein, dass damals vor allem statistische Begriffe und Begriffe des Komplexes Zuverlässigkeit als primär wichtig erachtet wurden. Sie sind erheblich stärker ausgeweitet worden als der Umfang der 3. Auflage gegenüber der 2. Auflage.

Die Spezifikation ist aber nicht ganz verschwunden. Sie lebt als Spezialfall - den man auch als Unterbegriff der Spezifikation auffassen könnte - unter „Inspection specification“ unter der Nummer 30 weiter, sogar in der Sektion 1 unter den „General terms“, und zwar im Teil B. Sie ist dort wie folgt definiert:

**30 Inspection specification =
A complete and precise statement of inspection requirements, inspection and methods of test.**

Als deutsche Benennung hierzu wurde (durch ein neues deutsches Team) das Wort „Prüfvorschrift“ festgelegt. Dazu ist anzumerken: Erst 1974 wurde durch multilaterale Vereinbarung festgelegt, dass regulation = Vorschrift stets eine Festlegung auf der Basis von Gesetzen bedeutet. Damals war die Benennung „Vorschrift“ zusammen mit dem „Vorschriftenwesen“ (z. B. der DKE) noch millionenfache alltäglich Praxis, und deshalb auch die Prüfvorschrift. Heute weiß jedermann, dass das unmöglich ist.

Die deutsche Übersetzung für diese terminologische Festlegung könnte also (damals) gelautet haben:

30 Prüfvorschrift = Eine vollständige und genaue Darstellung von Forderungen an die Prüfung, der Prüfung (selbst) und von Prüfmethode.

Auch die vier Jahre später erscheinende, weiter auf 457 Begriffe ausgeweitete vierte Auflage **1976** enthält weder eine Qualitätsforderung noch eine Spezifikation oder die betreffenden Begriffe unter anderem Namen. Die inspection specification findet man aber wieder. Nun erscheint sie unter der Nummer 31. Die englische Definition ist unverändert. Die äquivalente deutsche Übersetzung ist angesichts der oben erwähnten, inzwischen bekannten multilateralen Vereinbarung von 1974 geändert von „Prüfvorschrift“ in „Prüfspezifikation“.

Erst in die fünfte Auflage **1981**, diesmal also fünf Jahre später, kehrt der Grundbegriff specification zurück, als Begriff mit der Nummer 77. Inzwischen sind auch An-

merkungen zu solchen Grundbegriffen üblich geworden, um das Verständnis zu erleichtern. Der Eintrag lautet nun:

77 Specification = The document that describes in detail the requirements with which the product or service has to comply.

Note 1: Specifications may refer to drawing, patterns or other relevant documents and may also indicate the means and the criteria whereby compliance can be checked.

Note 2: For particular types of specification see the entries under the heading Target, Functional, Product, Material, Process, Inspection, Test, Acceptance, Installation, Use, Maintenance, and Disposal specification.

In practice, the information given under these headings may be collated and recommended that they are treated separately so that each is given its full specialized attention.

This subject is of paramount importance in the achievement of quality; in many cases poor products or services are the result of inadequate, ambiguous or imprecise specifications.

Note 3: For some services the requirements are given verbally rather than by means of a written specification.

Aus der Note 2 sieht man, mit welcher Detaillierung die Spezifikation mit ihren Unterbegriffen in dieser fünften Auflage von 1981 behandelt ist, nämlich mit den dort angegebenen 12 Unterbegriffen. Diese werden aus Umfangsgründen hier nicht im einzelnen wiedergegeben, zumal sie in der nachfolgenden sechsten und letzten Auflage größtenteils wieder weggelassen wurden. Immerhin ist aber festzustellen, dass die fünfte Auflage 1981 fast eine „Inflation“ von Spezifikations-Unterbegriffen hervorbrachte, nachdem vorher seit der zweiten Auflage der Grundbegriff nicht mehr vorkam, nur noch der auch hier wieder erscheinende Unterbegriff der Prüfspezifikation. Eine ungefähre Vorstellung von den Begriffen kann man aber aus der nachfolgenden deutschen Übersetzung der Anmerkung 2 entnehmen, in der die offiziellen äquivalenten deutschen (DGQ-)Benennungen angegeben sind. Dabei sind allerdings die jeweils ebenfalls im Original aufgeführten synonymen Zweitbenennungen unter Verwendung des Hauptworts „Vorgabe“ nicht mit aufgeführt. Die zugehörigen Definitionen finden sich in der fünften Auflage des Glossary von 1981 unter den 12 Nummern nach 77, also unter den Nummern 78 bis 89. Schon die aufgeführten äquivalenten deutschen Haupt-Benennungen zeigen allerdings, dass die Zusammenhänge damals noch keineswegs voll erfasst waren. Zwei Beispiele sind die äquivalente Benennung „Fertigungsspezifikation“ für die „product specification“ (richtig wäre „Produktspezifikation“) sowie die äquivalente Benennung „Installationsspezifikation“ für „installation specification“ (richtig wäre „Montagespezifikation“).

Die äquivalente deutsche Benennung des Oberbegriffs 77 specification ist mit „Spezifikation (Vorgabe)“ verzeichnet. Als deutsche Übersetzung wäre anzubieten:

77 Spezifikation (Vorgabe) = Das Dokument, welches im einzelnen die Forderungen beschreibt, die das Produkt oder die Dienstleistung zu erfüllen hat.

Anmerkung 1: Spezifikationen können auf eine Zeichnung, auf Vorlagen oder andere einschlägige Dokumente Bezug nehmen. Sie können auch die Mittel und die Prüfkriterien angeben, mit denen die Erfüllung der Forderungen geprüft werden kann.

Anmerkung 2: Für spezifische Arten von Spezifikationen sind die Eintragungen unter den Benennungen „Pflichtenheft“, „Funktionsspezifikation“, „Fertigungsspezifikation“, „Spezifikation der Zulieferungen“, „Prozessspezifikation“, „Prüfspezifikation“ (zweimal), „Spezifikation für Annahmekriterien“, „Installationsspezifikation“, „Gebrauchsspezifikation/Gebrauchsanleitung“, „Instandhaltungs-

spezifikation“ sowie die „Spezifikation für die Behandlung unbrauchbar gewordener Produkte“ zu beachten.

In der Praxis kann die zu diesen Begriffsbenennungen (in diesem Glossary) vorliegende Information zusammengestellt und außerdem empfohlen werden, dass jede für sich so behandelt wird, dass deren jeder die volle spezialisierte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Diese Angelegenheit ist von größter Wichtigkeit dafür, dass die Qualitätsforderung erfüllt wird; in vielen Fällen sind schlechte Produkte und Dienstleistungen das Ergebnis von nicht angemessenen, vieldeutigen oder ungenauen Spezifikationen.

Anmerkung 3: Für einige Dienstleistungen werden die Forderungen besser mündlich gegeben als durch eine schriftliche Spezifikation.

Anzumerken ist dazu: In sich unlogisch sind die Definition und die Anmerkung 3: Einerseits ist der Begriff Spezifikation als Dokument definiert, also als eine ausnahmslos aufgeschriebene Sammlung von Einzelforderungen zu verstehen, andererseits aber wird in der Anmerkung 3 von einer „written specification“ gesprochen. Das passt nicht zusammen. Eine specification ist nämlich per Definition ein Dokument.

In der sechsten und letzten Auflage **1989** des nun auch in seinem Titel etwas geänderten Glossary of terms used in the management of quality ist die oben erwähnte „Inflation“ auf den Grundbegriff specification und die Unterbegriffe target specification und functional specification zurückgeführt. Der Grundbegriff hat eine etwas veränderte Definition. Auch Anmerkungen haben sich geändert. Deshalb wird der ganze Eintrag hier unter der jetzt neuen Nummer 1.1.23 nachfolgend wiedergegeben:

1.1.23 Specification = A statement or document describing in detail the requirements with which a product or service has to conform.

Note 1: Specifications may refer to drawings, patterns or other relevant documents, and may also indicate the means and criteria whereby conformance can be verified.

Note 2: Depending of the phase of product life or provision of service to which they refer, different types of specifications are distinguished under the headings Target, Functional, Product, Material, Process, Inspection, Test, Acceptance, Installation, Use, Maintenance, and Disposal specification.

Note 3: From the point of view of quality, the „Target Specification“ and „Functional Specification“ are of prime importance.

Typischerweise wird für die Erfüllung der Qualitätsforderung im Englischen („je nach Laune“) immer wieder eine andere Formulierung benutzt. Aus dem „has to comply“ ist diesmal ein „has to conform“ geworden. Auch in der Note 1 ist die entsprechende Formulierung „compliance can be checked“ geändert worden in „the conformance can be verified“. In der Note 2 sind der zweite und dritte Absatz weggefallen. Vor der Aufzählung der zwölf Unterbegriffe im ersten Absatz steht jetzt die obige neue Formulierung. Die Note 3 hat sich völlig geändert.

Die äquivalente deutsche Benennung für den Oberbegriff lautet nun eindeutig (ohne ein Synonym) „Spezifikation“. Die „Target specification“ hat eine zweifache Synonymbenennung behalten, nämlich „Spezifikation der Erfordernisse; Pflichtenheft“, während die „Functional specification“ nur noch den deutschen Namen „Funktionsspezifikation“ hat.

3 Begriffsfestlegungen bei ISO

In der ersten Ausgabe **1986** von ISO 8402 (mit 22 Begriffen) war der Begriff specification als letzter unter der Nummer 22 wie folgt eingetragen:

22 Specification = The document that prescribes the requirements with which the product or service has to conform.

Note *A specification should refer to or include drawings, patterns or other relevant documents and should also indicate the means and the criteria whereby conformity can be checked.*

Sofort erkennt man die enge Verwandtschaft mit den Formulierungen der EOQ in ihren Glosaren. Hier gibt es allerdings nur eine einzige Anmerkung, aber die ist fast wortgleich mit der dortigen Anmerkung 1 (der 5. Auflage 1981). Allerdings ist das „may“ hier nun ersetzt durch „should“.

In der zweiten Ausgabe von ISO 8402 von **1994** hat dieser Begriff die Nummer 3.14. Diesmal weist er bereits zwei Anmerkungen auf:

3.14 Specification = document stating requirements.

Note 1 *A qualifier should be used to indicate the type of specification, such as „product specification“, „test specification“.*

Note 2 *A specification should refer to or include drawings, patterns or other relevant documents and indicate the means and the criteria whereby conformity can be checked.*

Die offizielle deutsche Übersetzung dazu lautete:

3.14 Spezifikation = Dokument, in dem Forderungen festgelegt sind.

Anmerkung 1: *Ein Bestimmungswort sollte benutzt werden, um den Typ der Spezifikation anzuzeigen, wie etwa „Produktspezifikation“, „Prüfspezifikation“.*

Anmerkung 2: *Eine Spezifikation sollte auf Zeichnungen, Vorlagen oder andere einschlägige Dokumente verweisen oder diese enthalten und sollte die Mittel und Kriterien angeben, mit denen die Konformität geprüft werden kann.*

Es gelingt also immer besser, das Wesentliche dieses Begriffs herauszuarbeiten. Es fragt sich natürlich, wie weit man mit dieser „Ausdünnung“ früherer Erläuterungen zum Begriff gehen kann. Der Eintrag in DIN EN ISO 9000 : **2000**-12 unter der Nummer 3.7.3 ist nochmals wesentlich kürzer geworden. Der Inhalt der Anmerkung 2 ist ersatzlos weggefallen. Weil der Begriff Einheit (entity) inzwischen ausgesondert wurde, kann man ihn als Gegenstand, der diese Spezifikation erfüllen muss, ebenfalls nicht mehr ansprechen. Man kann also nicht mehr sagen: „Document stating requirements for an entity“ (womit die Anmerkung 1 überflüssig würde, sofern der Begriff entity wie früher hinreichend und umfassend erklärt ist). Jetzt aber ist verzeichnet:

3.7.3 specification = document stating requirements.

Note: *A specification can be related to activities (e.g. procedure document, process specification and test specification), or products (e.g. product specification, performance specification and drawing)*

Die daraus folgende offizielle Deutschfassung ist bei unveränderter englischer Definition erneut nicht unerheblich geändert:

3.7.3 Spezifikation = Dokument, das Forderungen angibt.

Anmerkung: *Eine Spezifikation kann sich beziehen auf Tätigkeiten (z.B. Verfahrensdokument, Prozessspezifikation und Testspezifikation) oder auf Produkte (z.B. Produktspezifikation, Leistungsspezifikation und Zeichnung).*

Ob „Leistungsspezifikation“ dasselbe meint wie früher „Funktionsspezifikation“, bleibt

offen. Auch die Frage ist unbeantwortet, warum die Spezifikation für ein Verfahren nicht „procedure specification“ heißt, sondern „procedure document“. Die noch in der fünften Auflage des EOQ-Glossary bestehende Vielfalt der Erläuterungen mit 12 Unterbegriffen, die gewiss ein wenig zu weit ging, ist bei diesem mit Recht früher als zentral hervorgehobenen Grundbegriff einer ernüchternden Eintönigkeit gewichen. Sie lässt kaum noch ahnen, was EOQ seinerzeit wie folgt formulierte: *„Diese Angelegenheit ist von größter Wichtigkeit dafür, dass die Qualitätsforderung erfüllt wird; in vielen Fällen sind schlechte Produkte und Dienstleistungen das Ergebnis von nicht angemessenen, vieldeutigen oder ungenauen Spezifikationen.“*

4 Konsequenzen für die Begriffskolumne

Wieder zeigt diese Vorstudie außerordentlich vielschichtige Entwicklungen des betrachteten Begriffs, der in der deutschen qualitätsbezogenen Normensprache jahrzehntelang für überflüssig gehalten wurde, weil sein Begriffsinhalt voll mit dem Begriff Qualitätsforderung abgedeckt war. Im Gegensatz zu manchen früher in Begriffskolumnen und in Vorstudien dazu behandelten Begriffen sind allerdings keine fundamentalen Gegensätzlichkeiten bei ihrer Entwicklung in normativen Dokumenten zu beobachten. Allenfalls die Frage, ob eine Spezifikation auch mündlich weitergegeben werden kann (was in der Praxis immer wieder vorkommt, um die Erstellung einer Schriftfassung einzusparen, wenn es um ganz einfache und zweifelsfreie Anweisungen geht), hat Kontroversen ausgelöst.

Jetzt, nachdem durch die Entscheidung des Direktors des DIN zur Übersetzung von requirement ins Deutsche die fast makaber klingende Benennung „Qualitätsanforderung“ verlangt wird, vermeiden viele Fachleute zunehmend den Begriff Forderung und ersetzen ihn durch „Vorgabe“ oder „Verlangen“, oder eben durch „Spezifikation“.

Es wird jedenfalls nötig sein, dem Leser auch in der Kolumne des bekannt kleinen Umfangs mehr Information zu Hintergründen und Zusammenhängen zu geben, als sie in der neuesten Ausgabe der ISO 9000-Familie vom Dezember 2000 zu finden sind. Dabei können die zwischenzeitlich bestehenden Fassungen von Definitionen, Anmerkungen und Unterbegriffen hilfreich sein.

Dass inzwischen international und wohl bald auch national von „Spezifikationsgrenzen“ gesprochen wird (womit man Grenzwerte meint), das sollte in der Kolumne **nicht** behandelt werden, wenn es auch nötig wäre. Es erscheint ohnehin erforderlich, demnächst Kolumnen über vorgegebene Merkmalswerte ins Auge zu fassen, beispielsweise zu Grenzwerten (auch zu abgestuften). Dann könnten auch solche (in ihrer Benennung fragwürdigen) „Spezifikationsgrenzen“ behandelt werden.

---000---